

**Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG);  
Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung der Betriebswerkstatt in der Aufeldstraße 24 in 93055 Regensburg durch die agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG, Galgenbergstr. 2a, 93053 Regensburg**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 17.06.2022 Gz. RMF-SG32-4354-9-191**

Die agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG beabsichtigt die Erweiterung ihrer Betriebswerkstatt in Regensburg.

Hierfür sind im Wesentlichen folgende Baumaßnahmen vorgesehen:

### **Bereich Betriebswerkstatt / Gleisanlagen**

- Rückbau Gleisanlagen (Vorübergehender, jochweiser Teilrückbau der Gleise 502, 503 und 504 sowie späterer Wiedereinbau mit Anpassung der Gleisanlage)
- Rückbau der Bodenplatte in der Halle Außenreinigungsanlage
- Rückbau von Fassaden und Schächten/Leitungen
- Werkstattverlängerung (Erweiterung der Werkhalle, Erweiterung der Halle Außenreinigungsanlage) um ca. 18,00 Meter nach Westen
- Wiedereinbau/Neubau Gleisanlagen (Wiedereinbau zuvor ausgebaute Gleisjoche Gleise 502, 503 und 504 inkl. Anpassung der Gleislage und Anbindung an den Bestand; Erweiterung des Gleises 501)
- Errichtung einer Außenreinigungsanlage im Außenbereich auf dem Gleis 501
- Errichtung einer Unterflurgrube auf dem Gleis 501
- Erschließung der Gleise 501, 502 und 503 mit einer Oberleitungsanlage

### **Sonstiger Außenbereich / Außenanlagen**

- Errichtung eines abgesetzten Lagergebäudes
- Herstellung Außenanlagen (Anpassung der Pkw-Stellplätze, Asphaltflächen und Anbindung an den Bestand)

### **Innenbereich**

- Umbau der bestehenden Außenreinigungsanlage zum Wartungsgleis mit Arbeitsgrube, Dacharbeitsbühne und Maschinenteknik
- Verlängerung der Krananlage in der Werkhalle
- Erweiterung des Umkleidebereiches Herren
- Erweiterung des bestehenden Hochregallagers

Für das beschriebene Vorhaben ergibt sich aus §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 i.V.m. Nr. 14.8.3.1 der Anlage 1 zum UVPG die Verpflichtung, eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen und zwar in Gestalt der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 14a Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG. Das Vorhaben beinhaltet die Änderung einer Eisenbahn-Betriebswerkstatt und damit den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen. Es wird ein auf Grundlage eines Bescheids vom 28.10.2009 genehmigtes Grundvorhaben (Betriebswerkstatt) in ihrer Gestalt umgebaut und erweitert. Für das mit Bescheid vom 28.10.2009 genehmigte Grundvorhaben wurde – mangels Erforderlichkeit – keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der Flächenbedarf des Erweiterungs-/Umbauvorhabens beträgt 4.700 m<sup>2</sup>, davon anlagenbedingt 2.200 m<sup>2</sup> und baubedingt 2.500 m<sup>2</sup>, die Rückbaufläche beläuft sich auf 2.300 m<sup>2</sup>. Die Erweiterung der Bahnbetriebsanlage nimmt damit eine Fläche von weniger als 5.000 Quadratmeter in Anspruch (§ 14 Abs. 2 Nr. 3 UVPG). Das Vorhaben befindet sich im Regionalzentrum Regensburg (3.2 Anhang 1 LEP) und damit an einem zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, vgl. Nr. 2.3.10 zu Anhang 3 UVPG. Dahingehend liegt eine besondere örtliche Gegebenheit im genannten Sinne vor.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die besonderen Schutzziele des Gebietes haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht für das Vorhaben somit nicht. Dies beruht maßgeblich auf folgenden Erwägungen:

Das Planungsgebiet selbst (innerhalb der Planfeststellungsgrenze) weist keine Flächen mit Wohnfunktion auf. Die unmittelbar umliegende Nutzung wird von gewerblichen Bauflächen, Grünflächen sowie Bahnanlagen geprägt. Die nächstliegende Wohnbebauung befindet sich in nordöstlicher Richtung ca. 60 m von der Planfeststellungsgrenze im Osten entfernt.

Die Schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass für den auf der Grundlage der TA Lärm zu beurteilenden Werkstattteil des Vorhabens deren Richtwerte durchweg in allen Szenarien und in allen Beurteilungszeiträumen deutlich unterschritten werden. Es ist keine Untersuchung der schalltechnischen Vorbelastung erforderlich (Unterschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A)). Bezüglich der Richtwerte für Spitzenpegel werden diese um mindestens 7,7 dB(A) unterschritten, womit die Anforderungen der TA Lärm eingehalten sind. Eine Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV kann anhand der Rechenergebnisse im Planfall ausgeschlossen werden. Es werden keine Maßnahmen zum Schallschutz erforderlich.

Während des Baubetriebs zur Umsetzung des Vorhabens entstehen zwar temporär Lärm-, Schadstoff- und Erschütterungsemissionen. Erschütterungen im Zuge der Bauarbeiten, z. B. bei Verdichtungsarbeiten, werden seitens der Vorhabensträgerin so begrenzt, dass hierdurch keine Schäden an vorhandenen und benachbarten Anlagen, Bauwerken oder Fundamenten entstehen. Während der Baumaßnahme ist mit den üblichen Staubemissionen durch Baustellenverkehr, Erd- und Abbrucharbeiten zu rechnen. Zur Eindämmung und Vermeidung von Staubemissionen werden während der Bauarbeiten seitens der Vorhabensträgerin geeignete Maßnahmen (Beregnungseinrichtungen, Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen nach dem Stand der Technik, z. B. Ausstattung mit Partikelfilter u. ä.) getroffen bzw. gegenüber den ausführenden Unternehmen vertraglich vorgeschrieben. So werden die Emissionen bei Abbrucharbeiten durch Sprinklerung und die Staubbelastung im Bereich der öffentlichen Zufahrtsstraßen und der Baustraßen durch eine bedarfsgerechte Reinigung eingedämmt. Es kann vereinzelt zu bauzeitlichen Beeinträchtigungen der Luftgüte durch Emissionen der örtlich eingesetzten Baumaschinen kommen. Die Beeinträchtigungen beschränken sich auf den unmittelbaren Einsatzbereich bzw. das unmittelbare Umfeld. Da der angrenzende Radweg bauzeitlich gesperrt und umgeleitet werden soll, ist nicht mit Passanten im Nahbereich der Baustelle zu rechnen. Betriebsbedingte Stoffemissionen wirken lokal und rufen keine

erheblichen negativen Beeinträchtigungen des Klimas hervor. Auch Auswirkungen auf die Lufthygiene sind anhand von klimafreundlicher Technologie nicht zu erwarten.

Dauerhafte Beeinträchtigungen oder der Verlust von Bodenfunktionen sind nicht zu erwarten. Die von der Neuversiegelung betroffenen Flächen sind bereits im Rahmen des Vorgängerprojektes erschlossen bzw. überplant worden und für die Öffentlichkeit nicht nutzbar. Für die naturgebundene Erholung sind umliegende Bereiche um das Planungsgebiet aufgrund der örtlich vorzufindenden Ausstattung ohne überörtlich bedeutsamer Erholungsinfrastruktur und aufgrund der geringen Flächenausdehnung von geringer Bedeutung, so dass Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild nicht zu erwarten sind. Das Planungsgebiet befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Die Prüfung der Belange aus der Wasserrahmenrichtlinie hat ergeben, dass kein Oberflächenwasserkörper direkt durch die (Bau-)Maßnahmen betroffen ist. Das Vorhaben verstößt weder gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen das Verbesserungsgebot der WRRL.

Auf weitere in Betracht zu ziehende Umweltbelange hat das Vorhaben keine Auswirkungen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Ansbach, 17.06.2022

gez.

Fertl  
Oberregierungsrat